

Inhaltsverzeichnis

- Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU –15. Änderungssatzung -
Seite 2

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Inning – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) – 1. Änderungssatzung -
Seite 3

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Seefeld – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) – 2. Änderungssatzung -
Seite 4

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) – Gemeindebereich Wörthsee – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) – 1. Änderungssatzung -
Seite 5

Nr. 3 vom 24.08.2011
Seite 2

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame
Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
- 15. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

- k) die Errichtung, die Übernahme und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und des Vertriebs von Energie, insbesondere von alternativen Energien, für den Bereich der Träger des gKU. Das Kommunalunternehmen darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe bestehender oder noch zu gründender Tochtergesellschaften bedienen.
Die Übertragung der Aufgabe und Befugnisse erfolgt auf der Grundlage einer vom Gemeinderat des Trägers mit dem gKU abzuschließenden Vereinbarung;

§ 2

Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe q) wird folgender Buchstabe r) eingefügt:

- r) die Errichtung, die Übernahme und die Instandhaltung von Anlagen zum Betrieb von informationstechnischen Netzwerken und Einrichtungen (z. B. Breitbandversorgung, Telekommunikation usw.) im Bereich der Träger des gKU. Das Kommunalunternehmen darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe bestehender oder noch zu gründender Tochtergesellschaften bedienen. Die Übertragung der Aufgabe und Befugnisse erfolgt auf der Grundlage einer vom Gemeinderat des Trägers mit dem gKU abzuschließenden Vereinbarung;

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 11. August 2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS)
- Gemeindebereich Inning -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Gemeindebereich Inning-:

§ 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Nettobeträge, Mehrwertsteuer

- (1) Bei den in § 6, § 9 a Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 4 angegebenen Beiträgen und Gebühren handelt es sich um Nettobeträge.
- (2) Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 11. August 2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS)
- Gemeindebereich Seefeld -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)
- 2. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Gemeindebereich Seefeld-:

§ 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Nettobeträge, Mehrwertsteuer

- (1) Bei den in § 6, § 9 a Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 4 angegebenen Beiträgen und Gebühren handelt es sich um Nettobeträge.
- (2) Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 11. August 2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS)
- Gemeindebereich Wörthsee -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Gemeindebereich Wörthsee-:

§ 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Nettobeträge, Mehrwertsteuer

- (1) Bei den in § 6, § 9 a Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 4 angegebenen Beiträgen und Gebühren handelt es sich um Nettobeträge.
- (2) Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 11. August 2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand